

Datenschutz-Vereinbarung für die Schulpraktika im Rahmen der universitären Lehrer/innen-Ausbildung

Datenschutz:

1. Die Festlegung der Themen für Recherchearbeiten erfolgt mit Zustimmung des Betreuungslehrers/der Betreuungslehrerin. Die Festlegung der Themen für Projektarbeiten im Praktikumssemester bedarf der Zustimmung der Betreuungslehrerin/des Betreuungslehrers, die/der das Einverständnis der Schulleitung einzuholen hat. Die endgültige Festlegung der Themen soll im Sinne der Studierenden möglichst rasch erfolgen.
2. Die sich aus Recherche- und Projektarbeiten ergebenden schriftlichen (Forschungs-) Ergebnisse sind von der/dem Studierenden neben den universitären Verpflichtungen der Betreuungslehrerin/dem Betreuungslehrer zu übermitteln.
3. Personenbezogene Daten (das sind gemäß Datenschutzgesetz Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist) – ausgenommen die/der Betroffene hat dazu die Zustimmung erteilt – sind in schriftlichen (Forschungs-)Ergebnissen, die sich aus Recherche- und Projektarbeiten ergeben, nur anonymisiert zu verwenden, in Besprechungen so weit wie möglich.
4. Schulbezogene Informationen aus den Praktika sowie Recherche- und Projektarbeiten dürfen von den Studierenden nur im Rahmen der Lehrerausbildung verwendet werden.

Rechtliche Aspekte:

1. Die Aufsicht in Klassen kann nach § 44 a SchUG eventuell auch von schulfremden Personen auf Grund einer Ermächtigung durch schulische Organe wahrgenommen werden. Dort heißt es: „Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen ... Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.“
2. Beim Erteilen des Unterrichts müssen die jeweils gültigen Bestimmungen der Aufsichtspflicht eingehalten werden.

3. Die Teilnahme an Sprechstunden ist nur dann zulässig, wenn die Lehrerin/der Lehrer und Eltern damit einverstanden sind.
4. Über die Teilnahme von Studierenden an Konferenzen entscheidet die/der jeweilige Vorsitzende im Einzelfall unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Konferenzgeheimnisses.

Innsbruck, am 26. Februar 2004

Für das ILS an der Universität Innsbruck:

Für den Landesschulrat für Tirol:

Univ.-Prof. Dr. Michael Schratz

LR Dipl.-Vw. Mag. Sebastian Mitterer